

Dienstvereinbarung

über die Verwendung der Mittel der Arbeitsrechtsregelung zur Ausgestaltung des Familien-, Gesundheits- und Mobilitätsbudgets

im Gesamtbereich des Evangelischen Dekanats an der Lahn.

**Abgeschlossen zwischen dem Dekanat an der Lahn, den Kirchengemeinden im
Gesamtbereich des Dekanats an der Lahn und der Mitarbeitervertretung (MAV)
im Evangelischen Dekanat an der Lahn.**

Präambel

Alle Beteiligten stimmen darin überein, dass die Mittel des Familienbudgets gemäß der Arbeitsrechtsregelung zur Ausgestaltung des Familien-, Gesundheits- und Mobilitätsbudgets vom 21. März 2018, geändert am 24. Februar 2021 (Amtsblatt 2021 S. 99) für „familien-, gesundheits- und mobilitätsfördernde Maßnahmen“ verwendet werden sollen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die in § 2 der Dienstvereinbarung genannten Beschäftigten im Bereich des Evangelischen Dekanats an der Lahn.

§ 2 Personenkreis

Alle haupt- und nebenberuflich beschäftigten Mitarbeiter*innen (auch geringfügig und gelegentlich Beschäftigte) gemäß KDO 520 § 1, sowie die Auszubildenden und Praktikanten*innen gemäß APrO haben Anspruch auf Förderung aus den Mitteln des Familienbudgets.

Personen die nicht Vollzeit beim Dekanat oder im Dekanatsgebiet beschäftigt sind, erwerben Ihre Ansprüche entsprechend ihres im Kalenderjahr geleisteten Stellenanteiles.

§ 3 Verwendung des Budgets

Das Familien-, Gesundheits- und Mobilitätsbudgets soll gemäß den nachfolgenden Absätzen verwendet werden.

Das Budget wird gesplittet in einen Notfallfonds und zur Ausschüttung nach einem Punktemodell.

Punktemodell

- (1) Mitarbeiter*innen, die ein, leibliches oder staatlich anerkanntes Adoptiv- oder Pflegekind haben, erhalten gegen Nachweis **des Kindergeldbescheides** je Kind folgende Bewertungspunkte pro Monat:

1. a) ab Geburt bis vollendetes 3. Lebensjahr	3 Punkte
1. b) 4. bis vollendetes 6. Lebensjahr	2 Punkte
1. c) ab 7. Lebensjahr	1 Punkte

- (2) Mitarbeiter*innen, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind, Ehegatte*in, Lebenspartner*in, Partner*in einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister) mit einem gesetzlich anerkannten Pflegegrad betreuen, erhalten gegen Nachweis, dass sie Pflegepersonal nach §19 Abs. 1 SGB XI sind folgende Punkte pro Betreuungsmonat:

Pflegegrad 4 und 5	3 Punkte
Pflegegrad 3	2 Punkte
Pflegegrad 2	1 Punkte
Pflegegrad 1	0,5 Punkte

- (3a) Mitarbeiter*innen erhalten für die Anschaffung oder Leasing eines eigen-genutzten Fahrrades, Pedelecs oder E-Bikes pro Monat 0,5 Punkte für die Dauer von höchstens 48 Monaten (muss jährlich neu beantragt werden). Nach Ablauf der Gesamtförderungsdauer von 48 Monaten kann ein neuer Antrag frühestens wieder nach 2 Jahren (Pedelecs und E-Bikes) und nach 6 Jahren (Fahrrad) gestellt werden.

Nachweis: Kauf- oder Leasingvertrag in Kopie.

- (3b) Jahreskarten für den ÖPNV
pro Monat 0,5 Punkte.

Muss jährlich neu nachgewiesen werden.

Nachweis: Kopie der Karte, des Abos oder der Nachweis über den Zeitraum der Gültigkeit.

- (4) **Zuschuss für gesundheitsfördernde Maßnahmen**

Gesundheitsfördernde Maßnahmen sind alle Maßnahmen, die der Gesund-erhaltung von Mitarbeitenden dienen und von einem von den Sozialversicher-ungen anerkannten Trägern angeboten werden.

pro Monat 0,5 Punkte

Muss jährlich neu beantragt werden.

Nachweis: Kopie der Teilnahmebescheinigung, Mitgliedschaftsnachweis, etc.

MAXIMAL können 12 Punkte im Jahr geltend gemacht werden.

(5) **Notfallfonds:**

Mittel aus den beiden Dekanatsgebieten Runkel und Weilburg, welche bis zum 31.12.2021 nicht verbraucht wurden, bilden den Grundstock des Notfallfonds des Dekanatsgebietes an der Lahn.

In besonderen persönlichen Notlagen der Mitarbeitenden können auf Antrag finanzielle Hilfen aus dem Notfallfonds gezahlt werden. Besondere Notlagen sind unvorhergesehene Ereignisse, welche erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

Die Hilfe kann auch darlehensweise, bis zur Auszahlung von Versicherungs- oder staatlichen Leistungen gewährt werden.

Anträge sind direkt an die MAV zur Einzelprüfung zu stellen. Die Entscheidung trifft ein Bereit.

Der Beirat besteht aus 4 Personen, die sich wie folgt zusammensetzen: 2 Mitglieder der MAV und 2 Mitglieder des DSV

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der MAV-Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Notfallfonds soll 25.000 Euro nicht unterschreiten. Wird der Betrag im laufenden Jahr unterschritten, so wird er im darauffolgenden Jahr aus dem laufenden Familienbudget bis zu diesem Betrag ausgeglichen. Dadurch verringert sich die Summe zur Ausschüttung nach dem Punktemodell.

§ 4. Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Vertreter*innen des DSV (Dekanats-synodalvorstand) und zwei Vertreter*innen der MAV.

Der Beirat ist zuständig für:

- Bearbeitung der Einzelfallentscheidungen bezüglich der Mittel des Notfallfonds und Veranlassung der Auszahlung durch die Regionalverwaltung
- Erarbeiten der Verfahrensregeln
- Entwickeln von Antragsformularen
- Evaluierung und ggf. Novellierung der Dienstvereinbarung

§ 5 Verfahren

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilen die genannten Tatbestände jährlich mittels Formular und Nachweisen bis zum 31. Januar des Folgejahres mit.

Das Formular wird von der MAV zum Jahresende auf der Homepage des Dekanats zum Download bereitgestellt. Benötigt es jemand in Papierform, muss er/sie sich an die MAV wenden.

Die innerhalb eines Kalenderjahres erreichten Bewertungspunkte werden addiert und multipliziert (individuelle Zahl der Bewertungspunkte). Nach Ermittlung des endgültigen Familien-, Gesundheits- und Mobilitätsbudgets für ein Kalenderjahr wird das Familien-, Gesundheits- und Mobilitätsbudget durch die Gesamtsumme der individuellen Bewertungspunkte dividiert.

Als Ergebnis ergibt sich ein Betrag in Euro, der den Wert für einen Bewertungspunkt darstellt (Punktwert).

Die Zahl der Bewertungspunkte wird je Mitarbeiterin und Mitarbeiter mit dem Punktwert multipliziert. Bewertungspunkte, die der Steuer-, Sozialversicherungs- bzw. Zusatzversorgungspflicht unterliegen, sind Brutto-Beträge.

Die sich für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter ergebende Summe wird mit einer Gehaltsabrechnung im 2. Quartal des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres zur Auszahlung gebracht.

Die Mitarbeiter*innen können nachdem Ihnen die Höhe des Auszahlungsbetrages durch die Regionalverwaltung mitgeteilt wurde, auf Teile zugunsten des Notfallfonds verzichten.

§ 6

Die Kosten der Ermittlung und Verteilung des Budgets werden vom Arbeitgeber getragen. Pauschal wird 1 % des Budgets dafür verwendet.

§7 Nicht verausgabte Mittel

Mittel des Familienbudgets, die im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, sind der zweckgebundenen Rücklage „Familienbudget“ zurückzuführen und stehen somit dem Folgejahr zur Verfügung.

§ 8 Evaluierung

Nach zwei Jahren soll eine Evaluierung des Familienbudgets durch den Beirat erfolgen.

§ 9 Schlussvorschriften

Die Dienstvereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie kann jederzeit mit einer Kündigungszeit von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Die Auszahlung der bisher eingestellten Mittel an die Vertragspartner ist nicht möglich.

Für den Dekanatssynodalvorstand

Für die Mitarbeitervertretung

Datum

Datum *Limburg, den 01.07.2022*

Peer Schmidt

Wagenknecht-Id

Unterschrift

Unterschrift

Siegel



Stempel

Mitarbeitervertretung
Ev. Dekanat an der Lahn
Dietkircher Weg 5a
65549 Limburg